



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Situation des Rettungsdienstes, 2. Anfrage

1. Warum ist der Einsatz des Niebüll stationierten Rettungshubschraubers auf Einsätze bei Tageslicht beschränkt und der in Rendsburg stationierte Rettungshubschrauber 24 Stunden einsatzbereit (vgl. die Antworten 4 und 5 auf meine Kleine Anfrage, Drs.: 16/1447)?
2. Welche rechtlichen und technischen Voraussetzungen müsste der in Niebüll stationierte Rettungshubschrauber erfüllen, um ebenfalls für 24 Stunden einsatzbereit zu sein?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Für den Nachtflugbetrieb sind umfangreichere technische und personelle Voraussetzungen zu erfüllen: Dazu gehören zusätzlich zu dem Tagflugbetrieb u. a. die Ausstattung mit einem Doppel-Cockpit (1. DV LuftBO – JAR-OPS 3) und die Besetzung mit einem zweiten Piloten (6. DV LuftBO – JAR-OPS 3). Die für Einsätze des in Niebüll stationierten Rettungshubschraubers zwischen dem Betreiber (Deutsche Rettungsflugwacht) und den Krankenkassen/-verbänden in Schleswig-Holstein durch Vereinbarung festgelegten Entgelte stellen auf den Tagflugbetrieb ab.

Unter aktiver Mitwirkung des Sozialministeriums konnte durch die Standortverlagerung nach Niebüll das bewährte Luftrettungssystem in Schleswig-Holstein mit drei Standorten, einer davon mit 24-Stunden-Betrieb, gesichert werden; die Krankenkassen/-verbände in Schleswig-Holstein hielten zwei Standorte für ausreichend.

Der Standort Rendsburg ist aufgrund der zentralen Lage in Schleswig-Holstein für den 24-Stunden-Betrieb besonders geeignet.

3. Welche luftrechtlichen Sicherheitsbestimmungen führen dazu, dass Starts des in Rendsburg stationierten Rettungshubschraubers in der Nachtzeit einen zeitlichen Vorlauf von bis zu 45 Minuten bedingen (vgl. Antwort 5 auf meine Kleine Anfrage, Drs. 16/1447)?

Antwort:

Es sind die im vom Luftfahrtbundesamt genehmigten Betriebshandbuch festgelegten Verfahren einzuhalten, die für Starts zur Nachtzeit erweiterte Vorkehrungen beinhalten (6. DV LuftBO – JAR-OPS 3).

4. Ist es aus Sicht der Landesregierung notwendig, die in § 7 Abs. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstgesetzes gesetzlich vorgeschriebene Hilfsfrist von 12 Minuten weiter zu verkürzen?
- Wenn ja, was sollte aus Sicht der Landesregierung verändert werden?
 - Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein. Die so genannte 12-Minuten-Hilfsfrist in der Notfallrettung stellt eine Planungsgröße für die Ausstattung mit Rettungswachen dar und sichert damit eine gleichmäßige Versorgung in Schleswig-Holstein. Auch im Vergleich zu den in den anderen Ländern geregelten Hilfsfristen besteht kein aktueller Anlass, eine Verkürzung zu prüfen. Jede Hilfsfrist als maßgebliche Größe für die Infrastruktur des Rettungsdienstes stellt einen Kompromiss zwischen medizinischen Erfordernissen und den gegebenen ökonomischen Möglichkeiten dar.

5. Welche fachlichen Anforderungen müssen Mitarbeiter in Rettungsleitstellen erfüllen um im Rahmen einer Einsatzlenkung eine Fehldisposition von Einsatzkräften und –fahrzeugen so gering wie möglich zu halten?

Antwort:

Die Mitarbeiter in Rettungsleitstellen (Disponenten) müssen Rettungsassistenten mit mindestens dreijähriger weiterbildender Tätigkeit im Rettungsdienst sein (§ 7 Abs. 1 RDG).

6. Teilt die Landesregierung die geäußerten Befürchtungen des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft in Norddeutschland tätiger Notärzte (AGNN) in den Lübecker Nachrichten vom 17.06.2007, dass u.a. aufgrund der Arbeitszeitregelung für Ärztinnen und Ärzte an Krankenhäusern zunehmend schwieriger wird, Notarzteinätze rund um die Uhr zu gewährleisten?
- Wenn ja, welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen?
 - Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Landesregierung nimmt derartige Äußerungen ernst. Es gibt punktuell Hinweise, dass es für Krankenhäuser schwieriger wird, Krankenhausärzte als Notärzte zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung, den Notarztendienst zu organisieren, richtet sich an die kommunalen Rettungsdienststräger. Die Landesregierung geht diesen Hinweisen nach.